

klagten in der Tat ein vertragswidriger Gebrauch des vom Kläger gemieteten Badenlokals, demzufolge der Kläger — auf Grund des Art. 283 Abs. 2 OR, dessen weitere Voraussetzung, die fruchtlose Abmahnung der Beklagten, ebenfalls gegeben ist — mit der Vorinstanz als berechtigt erklärt werden muß, den Vertrag entsprechend seiner Kundgebung vom 27. Juni 1910 auf den 1. Juli 1910 aufzuheben.

3. — Was die Höhe des dem Kläger demnach gebührenden Schadenersatzes betrifft, hat die Beklagte eventuell nur noch den vorinstanzlichen Zuspruch der 100 Fr. per Monat über den vertragsgemäßen Mietzins hinaus, für die Zeit von der Vertragsauflösung bis zur Rückgabe der Mietlokalitäten (Dispositiv 2 lit. b des handelsgerichtlichen Urteils), als übersezt angefochten. Es liegen jedoch keine genügenden Anhaltspunkte vor, um diese naturgemäß wesentlich auf dem billigen Ermessen des Richters beruhende Entschädigungsbestimmung zu beanstanden, und es besteht unter diesen Umständen auch keine Aussicht dafür, daß ein weiteres Beweisverfahren hierüber zu einem andern Ergebnis führen könnte. Der Entscheid des Handelsgerichts ist daher auch in diesem Punkte ohne weiteres zu bestätigen; —

erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird abgewiesen und damit das Urteil des aargauischen Handelsgerichts vom 27. Oktober 1910 in allen Teilen bestätigt.

### 5. Urteil vom 18. Februar 1911 in Sachen

**Baum, Kl. u. Ber.=Kl., gegen**

**Konkursmasse Meyer-Spörri, Bekl. u. Ber.=Bekl.**

**Kommanditgesellschaft (Art. 590 ff. OR). Die Verpflichtung eines Kommanditars zur Einzahlung seiner Kommanditsumme besteht nur gegenüber der Gesellschaft, nicht auch gegenüber den einzelnen Gesellschaftern, speziell einem Mitkommanditär, persönlich. Ausschluss eines persönlichen Schadenersatzanspruchs dieses Mitkommanditars wegen Nichterfüllung der Einzahlungspflicht seitens des andern Kommanditars: Nichtzutreffen der Bestimmung des Art. 538 Abs. 2 (594 Abs. 2) OR.**

A. — Durch Urteil vom 20. August 1910 hat die II. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts in vorliegender Rechtsstreitsache erkannt:

„Die Klage wird abgewiesen und es wird demgemäß die unterm „26. November 1908 erteilte provisorische Rechtsöffnung für „Fr. 5000 nebst Zins à 5% seit 1. November 1908, „ 188 nebst Zinsen bis 1. November 1908, „ 47 Protestkosten, die Betreibungs- und Rechtsöffnungskosten, „ 8 Entschädigung für Umtriebe, „als definitiv erklärt.“

B. — Gegen dieses Urteil hat der Kläger gültig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit den Anträgen: Es sei das angefochtene Urteil aufzuheben und das Begehren seiner Aberkennungsklage in vollem Umfange zu schützen; eventuell möge das Bundesgericht entweder von sich aus die Akten vervollständigen und die notwendigen neuen Feststellungen selbst vornehmen oder die Sache zur Aktenvervollständigung und neuer Entscheidung an das kantonale Gericht zurückweisen.

C. — In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Berufungsklägers die gestellten Berufungsanträge erneuert. Der Vertreter der berufungsbeklagten Konkursmasse hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Im April 1907 trat der Kläger Baum der Firma Georges Andres & Cie. in Basel mit einer Einlage von 20,000 Fr. als Kommanditär bei, und im Juli des gleichen Jahres der ursprüngliche Beklagte A. Meyer-Spörri mit einer gleichen Einlage. A conto seiner Einlage gab der Kläger der Firma ein Akzept über 5000 Fr., das er aber nicht einlöste, worauf der Beklagte auf Ansuchen der Firma Georges Andres & Cie. den Betrag vorstreckte, um den Wechselgläubiger (den schweizerischen Bankverein, als Indossatar) zu bezahlen. Der Beklagte zog nun für die 5000 Fr. am 12. Juni 1908 einen am 1. November d. J. zahlbaren Wechsel an seine eigene Ordre auf den Kläger, der ihn dann akzeptierte. Für den Betrag dieses Wechsels samt Zinsen und Protestkosten hat der Beklagte nach angehobener Betreibung die provisorische Rechtsöffnung erwirkt. Demgegenüber nunmehr klagt der Kläger auf Aberkennung dieser Forderung und der ergangenen Betreibungs- und Rechtsöffnungskosten (s. oben unter A). Im Laufe des Prozesses ist der Beklagte in Konkurs gefallen und seine Konkursmasse für ihn in den Prozeß eingetreten.

2. — . . . (Vom Kläger in der Berufungsinstanz nicht mehr aufgenommene Argumente).

3. — Damit ist nur noch der Standpunkt des Klägers zu prüfen, Meyer-Spörri sei mit der vollen Einzahlung seiner Kommanditeinlage säumig gewesen, habe dadurch den Ausbruch des Konkurses über die Gesellschaft verursacht und bewirkt, daß der Kläger im Konkurse zu Schaden gekommen sei; seine Schadenersatzforderung könne der Kläger nunmehr mit der gegen ihn geltend gemachten Wechselforderung verrechnen. Hierüber ist zu bemerken: Das Recht, die von einem Kommanditär geschuldete Kommandite einzufordern, steht gesetzlich nur der Gesellschaft selbst, der sie geschuldet wird, und nicht auch den einzelnen Gesellschaftern, insbesondere den Kommanditären, persönlich zu. Daher kann wegen nicht richtiger Erfüllung dieser Einzahlungspflicht auch nur die Gesellschaft selbst — oder gegebenenfalls ihre Konkursmasse — Schadenersatz fordern, nicht aber der Gesellschafter als solcher kraft eigenen Rechts und aus Gründen, die speziell seine Person betreffen. Dem steht auch der vom Kläger angerufene Art. 538 OR (der

laut Art. 594 OR auch für die Kommanditgesellschaft gilt), nicht entgegen. Denn wenn laut ihm der Gesellschafter, der in den Anlässen der Gesellschaft nicht die gesetzlich vorgeschriebene Sorgfalt anwendet, gegenüber den übrigen Gesellschaftern für den durch sein Verschulden entstandenen Schaden haftet, so folgt daraus nicht, daß diesen nun ohne weiteres in jedem Falle ein persönlicher Schadenersatzanspruch, neben demjenigen der Gesellschaft, zustehet. Dazu ist vielmehr erforderlich, daß zwischen dem schädigenden und dem geschädigten Gesellschafter besondere Rechtsbeziehungen bestehen, aus denen sich ein solcher persönlicher Ersatzanspruch ergibt. Das trifft aber für die Kommanditären unter einander, wenigstens in dem hier fraglichen Punkte, zunächst jedenfalls nicht schon von Gesetzes wegen zu (vergl. auch Staub, Kommentar zum deutschen Handelsgesetzbuch, 8. Aufl., § 161 Note 16). Und daß sodann solche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kläger und dem Mitkommanditär Meyer-Spörri durch besondere vertragliche Vereinbarung begründet worden seien, erhellt aus den Akten nicht und ist auch nicht geltend gemacht worden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das angefochtene Urteil in allen Teilen bestätigt.

**6. Urteil vom 25. Februar 1911, in Sachen**  
**Jürcher Verkehrsbank, Kl., Widerkl. u. Ber.-Kl.,**  
gegen Eheleute **Leuzinger-Dertli, Bekl., Widerkl. u. Ber.-Bekl.**

*Schadenersatzpflicht des vertragsunfähigen Kontrahenten wegen Irreführung des Gegenkontrahenten über seine Vertragsfähigkeit (Art. 33 Abs. 3 OR)? Kauf von Wertpapieren durch eine Ehefrau ohne die erforderliche Zustimmung ihres Ehemanns; nicht begründeter Schadenersatzanspruch des selbst arglistig handelnden Verkäufers.*

A. — Durch Urteil vom 3. November 1910 hat das Obergericht des Kantons Glarus in vorliegender Rechtsstreitsache erkannt: